

Richtlinien zur Subventionsvergabe an Vereine der Marktgemeinde Guntramsdorf



1.) Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Richtlinien gelten ausschließlich für Vereine der Marktgemeinde Guntramsdorf.
- 1.2. Die Marktgemeinde Guntramsdorf bekennt sich damit zur Aufgabe, förderungswürdige Anliegen im Interesse der Marktgemeinde Guntramsdorf nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages zu unterstützen.
- 1.3. Als Subvention versteht sich jede vermögenswerte Zuwendung, die die Marktgemeinde Guntramsdorf zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist. Die Zuwendung kann insbesondere erfolgen in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (zB unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Räumlichkeiten), der Erbringung von Dienstleistungen oder der Beistellung von Personal.
- 1.4. Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Budgetjahr der Gemeinde (1.1.-31.12.) gewährt.

2.) Subventionsvoraussetzungen

- 2.1. Subventionsansuchen können nur Vereine der Marktgemeinde Guntramsdorf einbringen.
- 2.2. Der Verein muss ein mindestens 1 Jahr bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingetragener Verein sein und seinen Sitz ebenso mindestens ein Jahr in Guntramsdorf haben, wobei seine Tätigkeit überwiegend in Guntramsdorf ausgeübt werden muss.
- 2.3. Der um Förderung ansuchende Verein muss bereit sein, in Einladungen, Publikationen, Plakaten, Programmen, usw. in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Marktgemeinde Guntramsdorf hinzuweisen. Darüber hinaus sind Presseartikel für die Gemeindemedien (Auslese) abzugeben.
- 2.4. Die Weiterführung des Vereins muss im darauffolgenden Jahr sichergestellt sein.
- 2.5. Der Verein muss nachweisbar einen aktiven Beitrag am Guntramsdorfer Ortsgeschehen leisten.
- 2.6. Das zur Subventionierung beantragte Vorhaben muss im Interesse der Allgemeinheit liegen, innerhalb der Marktgemeinde Guntramsdorf verwirklicht oder zumindest mit der Gemeinde und ihrer Bevölkerung in Zusammenhang stehen.

3.) Grundsätze der Förderung

- 3.1. Alle Subventionsleistungen nach diesen Richtlinien leistet die Marktgemeinde Guntramsdorf freiwillig. Es besteht keine diesbezügliche Verpflichtung. Mittel können nur nach dem zur Verfügung stehenden Budget für Subventionen zugesprochen werden. Jene Mittel dienen der Förderung kultureller, sozialer, sportlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten, die im Interesse der Guntramsdorfer Bevölkerung und damit im Interesse der Marktgemeinde Guntramsdorf gelegen sind.
- 3.2. Subventionen können einmal jährlich oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung.
- 3.3. Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden.
- 3.4. Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Höhe der Vereinssubventionen aus wichtigen Gründen für ein Jahr reduziert, bzw. auch ganz ausgesetzt werden.
- 3.5. Es werden keine Subventionen gewährt für:
 - Reinigungskosten
 - Vereinsausflüge
 - interne oder externe Vereinsgeschenke

4.) Verwendungsnachweis und Rückzahlung der Förderung

Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen und Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Subventionen in Zusammenhang stehen einzufordern und einzusehen. Für die Beurteilung der für die Gewährung der Subvention maßgeblichen Verhältnisse sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird festgestellt, dass ein Subventionsempfänger unrichtige Angaben getätigt hat, die Subvention widmungswidrig verwendet hat oder den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht hat, so kann der Gemeinderat die Rückforderung der Subventionen beschließen. Der betreffende Verein ist danach für die Dauer von 3 Jahren von jeder Subventionsmaßnahme ausgeschlossen.

5.) Subventionsansuchen

- 5.1. Ansuchen sind schriftlich an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu richten. Jedes Ansuchen muss bis spätestens 31.3. für das laufende Jahr bei der Marktgemeinde Guntramsdorf eingelangt sein. Veranstaltungen müssen bis spätestens 1 Monat vorher im Rathaus gemeldet werden. Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Personen, die laut Statut berufene Vereinsorgane oder von diesen bevollmächtigte Personen sind.
- 5.2. Dem Ansuchen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie folgt beizulegen:
 - Tätigkeitsbericht des zu fördernden Kalenderjahres bzw. Vereinsjahres
 - Aktuelle Statuten
 - Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - Anzahl der Mitglieder unterteilt in: Gesamtmitgliederzahl, Guntramsdorfer Mitglieder, Kinder allgemein und Guntramsdorfer Kinder

- Information über die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Nachweise inkl. Beschlüsse von Subventionsansuchen an andere Stellen, wie z.B. Bund, Land, Sportverband, etc.
- Information über die Abgaben an die Marktgemeinde Guntramsdorf
- Budgetplan
- Beschreibung der Veranstaltung und Bekanntgabe des Zwecks der Veranstaltung bzw. der Investition oder Anschaffung (Kostenvoranschläge)

5.3. Für das Ansuchen ist das von der Marktgemeinde Guntramsdorf aufgelegte und auf der Homepage veröffentlichte Antragsformular zu verwenden.

6.) Schlussbestimmung

Diese Richtlinien stellen keine Richtlinie zur Subventionsvergabe gemäß §35 der NÖ Gemeindeordnung dar, so dass weiterhin für jede Subvention eine Entscheidung des Gemeinderates notwendig ist.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 13.12.2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Förderrichtlinien betreffend die Subventionsvergabe für Vereine der Marktgemeinde Guntramsdorf.